



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
**Volksschulamt**  
Lehrpersonal

Kontakt: Matthias Weisenhorn, Abteilungsleiter, Walchestrasse 21, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 22 85, matthias.weisenhorn@vsa.zh.ch

14. Juni 2018  
1/2

# **Neu definierter Berufsauftrag Absenzen. Kürzung anrechenbare Arbeitszeit**

## **1. Ausgangslage**

In den Tätigkeitsbereichen Unterricht und Klassenlehrperson wird jeweils eine pauschale Stundenzahl an die Arbeitszeit angerechnet. Bei einer Absenz müssen daher in diesen beiden Bereichen keine Korrekturen der Arbeitszeit vorgenommen werden.

Die Lehrpersonen müssen hingegen die Arbeitszeiten in den Tätigkeitsbereichen Schule, Zusammenarbeiten und Weiterbildung erfassen. Entsprechend muss bei einer Absenz die zu leistende jährliche Arbeitszeit gekürzt werden. Die Lehrpersonalverordnung<sup>1</sup> sieht eine solche Kürzung vor, wenn die kumulierte Absenzdauer während eines Schuljahres mehr als einen Monat beträgt. In diesen Fällen wird die jährliche Arbeitszeit um 1/12 pro ganzen Monat gekürzt.

## **2. Definition eines ganzen Monats**

Ein ganzer Monat wird definiert mit 30 Kalendertagen.

Wenn im gleichen Schuljahr eine Lehrperson mehrere Absenzen aufweist, werden die Kalendertage der Absenzen zusammengezählt. Sobald die Summe 30 Kalendertage umfasst, wird die anrechenbare Arbeitszeit um 1/12 gekürzt. Bei total 60 Kalendertagen erfolgt eine Kürzung von 2/12 etc.

Beim Wechsel aufs neue Schuljahr beginnt die Zählung wieder bei Null.

## **3. Zählweise bei bestimmten Absenzen**

### **3.1 Krankheit und Unfall**

Krankheits- und unfallbedingte Absenzen zählen auch an den unterrichtsfreien Tagen, während den Wochenenden und während den Schulferien. Unterrichtet beispielsweise eine Lehrperson jeweils am Montag und Dienstag und ist sie anschliessend vom Mittwoch bis Freitag krankheitsbedingt arbeitsunfähig, darf sie die drei Kalendertage als Absenz notieren, auch wenn sie an diesen Tagen keine Unterrichtsverpflichtung aufweist. In solchen Fällen ist die Information an die Schulleitung notwendig, auch wenn der Unterricht davon nicht betroffen ist.

Eine teilweise Arbeitsunfähigkeit wird entsprechend vermerkt.

---

<sup>1</sup> Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LS. 412.311; LPVO):  
§ 10 Abs. 3: „Bei Absenzen von mehr als einem Monat wird die anrechenbare Arbeitszeit für jeden ganzen Monat um 1/12 gekürzt.“



Für die Dauer der Absenz gilt grundsätzlich die Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Bei einer Dauer von mehr als einer Woche reicht die Lehrperson unaufgefordert der Schulleitung ein Arztzeugnis ein. Die Schulleitung kann bei einer kürzeren Absenz ein Arztzeugnis verlangen.

### **3.2 Unbezahlter und bezahlter Urlaub**

Dauert ein Urlaub eine ganze Woche, kann die Lehrperson dafür 7 Kalendertage notieren. Bei einer kürzeren Dauer des Urlaubs sind die effektiven Kalendertage massgebend.

### **4. Vorgehen**

Die Lehrperson hält die Absenztage (inkl. Grund) auf ihrer Arbeitszeiterfassung fest.